

Jugendschutzgesetz (JuSchG)



erlaubt



nicht erlaubt

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (in der Zeit von 5 Uhr bis 23 Uhr ist der Aufenthalt zur Einnahme einer Mahlzeit und eines Getränkes ohne Begleitung erlaubt)	*	*	bis 24 Uhr*
	Aufenthalt in Nachbars , Nachtclubs oder vergleichbare Vergnügungsbetriebe			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen , u.a. Disco (Ausnahmegenehmigungen durch zuständige Behörde möglich)	*	*	bis 24 Uhr*
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege)	bis 22 Uhr*	bis 24 Uhr*	bis 24 Uhr*
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters-, und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen)			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmittel			
	Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und des Vorspanns: „ohne Altersbeschr./ ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr*	bis 22 Uhr*	bis 24 Uhr*
§ 12	Abgabe von Filmen oder Spielen (Auf DVD, Video usw.) Nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten Ohne Gewinnmöglichkeit, nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

JuSchG vom 23.07.2002 (BGBl. I S: 2730) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 24.06.2008 (BGBl. I S. 1075) gültig ab 01.07.2008

* = zeitliche Begrenzung wird durch die Begleitung einer personensorgeberechtigten¹ oder erziehungsbeauftragten² Person aufgehoben

¹ = Eltern (Pflegeeltern, Vormund)

² = jede Person ab 18 Jahre, die geeignet ist, die mit den Eltern vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen



Landkreis
Börde

Ordnungsamt
ordnungsrechtlicher Jugendschutz